

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 42/2008

Sitzung vom 19. März 2008

421. Interpellation (Abklärung von Straftatbeständen)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 29. Januar 2008 folgende Interpellation eingereicht:

Zwei Mitarbeiterinnen des Zürcher Sozialamtes haben sich in einem Interview des «Tages-Anzeiger» dahingehend geäußert, dass die amtsinterne Fallkontrolle regelmässig Hinweise auf regelwidrige Fürsorgebezüge zu Tage gefördert habe, ohne dass dies konkret Folgen hatte. Sollte dieser Vorwurf zutreffen und das Sozialdepartement der Stadt Zürich tatsächlich bewusst und aktiv mutmassliche Fürsorgebetrügereien nicht geahndet haben, stünde ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, ungetreuer Amtsführung und Begünstigung im Vordergrund.

Im BMW-Fall kann in den Medien nachgelesen werden, dass Stadträtin Monika Stocker über den Sachverhalt seit Langem in Kenntnis gesetzt wurde, ohne aber dass eingeschritten wurde. Erst als der BMW am 1. Mai in Flammen aufging und die Affäre publik wurde, hat das Sozialamt der Stadt Zürich Massnahmen ergriffen, um den mutmasslichen Fürsorgemissbrauch zu unterbinden.

Auf Grund dieses Sachverhalts bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die im Raume stehenden Vorwürfe abzuklären?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft auf Grund der bisherigen bekannten Faktenlage eine Untersuchung respektive mindestens eine Voruntersuchung wegen Amtsmissbrauchs respektive ungetreuer Amtsführung und Begünstigung einleiten sollte?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Angesprochen werden Vorfälle in der Stadt und nicht im Kanton Zürich. Die Aufsicht über die Gemeinden nimmt gestützt auf §§ 141 ff. des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) der Bezirksrat wahr. Dieser kann einschreiten, wenn Anlass besteht anzunehmen, dass die Gemeindebehörden ihre Pflichten nicht gewissenhaft und den gesetzlichen Vor-

schriften gemäss erfüllen. Der zuständigen Direktion steht, wenn und wo sie es im Interesse einer gehörigen Überwachung der Gemeindeverwaltung zweckmässig findet, das Recht zu, von einer Gemeinde die nötigen Aufschlüsse zu verlangen, Visitationen vorzunehmen und die notwendigen Verfügungen zu treffen (§ 148 GG). Dem Regierungsrat schliesslich steht die Oberaufsicht über die Gemeinden zu (§ 149 GG).

Aus den dargelegten Bestimmungen geht hervor, dass aufsichtsrechtliches Eingreifen des Regierungsrates oder der zuständigen Direktion lediglich dann in Frage kommen kann, wenn Anlass besteht anzunehmen, dass eine Gemeinde ihre Pflichten nicht gewissenhaft wahrnimmt. Nachdem im von der Interpellation angesprochenen Fall die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates der Stadt Zürich offensichtlich tätig geworden ist, die Arbeit der zuständigen Stellen der Stadt Zürich überprüft sowie Abklärungen in Einzelfällen getroffen hat, kann dies ausgeschlossen werden. Damit besteht weder für den Regierungsrat noch für die zuständige Direktion der Justiz und des Innern Anlass, tätig zu werden.

Zu Frage 2:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die in der Interpellation angesprochenen Delikte (Art. 312, 314 und 305 StGB [SR 311.0]) zwar auch durch bewusstes Unterlassen, nicht aber durch bloss fahrlässiges Handeln begangen werden können. Daraus, dass eine Behörde eine falsche oder unvollständige Darstellung einer Person, die Sozialhilfe empfängt, nicht oder nicht sogleich erkennt oder nach einem Verdacht ohne gesicherte Faktenlage nicht sogleich reagiert, kann nicht geschlossen werden, die Behörde, die Beamtin oder der Beamte habe eine ungerechtfertigte Bereicherung der Sozialhilfe empfangenden Person und damit auch eine unrechtmässige Schädigung des pflichtigen Gemeinwesens bewusst in Kauf genommen. Erstattet eine Behörde erst nach Vorliegen überprüfbarer oder bereits überprüfter Fakten Strafanzeige, d. h. übt sie eine zurückhaltende Anzeigepraxis, kann ihr dies ebenfalls nicht als Wille, jemanden begünstigen zu wollen, angelastet werden. Die Strafverfolgungsbehörden legen nämlich bei behördlichen Anzeigen Wert darauf, dass der – für die Eröffnung einer Untersuchung notwendige – Anfangsverdacht durch Fakten belegt ist. Unbelegte Vermutungen genügen nicht für die Eröffnung einer Strafuntersuchung und Verwaltungsbehörden sollen erst dann Strafanzeige erstatten, wenn sie im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit auf erhärtete Fakten gestossen sind, gestützt auf die dann eine Eröffnung einer Strafuntersuchung auch wahrscheinlich ist. Nur in solchen Fällen besteht für die Staatsanwaltschaft Anlass, bei der Anklagekammer des Obergerichts – die über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entscheidet, wenn Beamte und Behördenmitglieder straf-

barer Handlungen in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtig werden (§ 22 Abs. 6 Strafprozessordnung, LS 321) – Antrag auf Eröffnung einer Strafuntersuchung zu stellen. Nachdem die angesprochenen Vorfälle in der Stadt Zürich wie erwähnt durch die zuständige Geschäftsprüfungskommission untersucht wurden und diese verpflichtet gewesen wäre, Strafanzeigen einzureichen, steht es den Strafverfolgungsbehörden vorliegend nicht zu, einen entsprechenden Antrag an die Anklagekammer des Obergerichts zu stellen. Zudem geht aus Erhebungen der Oberstaatsanwaltschaft bei den für die Stadt Zürich zuständigen Staatsanwaltschaften Zürich-Limmat und Zürich-Sihl hervor, dass 2007 immerhin 33 Fälle von Sozialhilfemissbrauch anhängig gemacht wurden. Dieser Umstand allein belegt, dass die Mitarbeitenden der zuständigen Behörden der Stadt Zürich durchaus Strafanzeigen erstatten.

Sollten sich im Verlaufe der – von der Anklagekammer zugelassenen – Strafuntersuchungen gegen zwei Mitarbeiterinnen des Sozialamtes der Stadt Zürich Hinweise auf strafbare Handlungen anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Zürich ergeben, wäre von der Staatsanwaltschaft ein Antrag an die Anklagekammer auf Eröffnung einer Untersuchung erneut zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi